

Information an alle Mitglieder

In unserer Kleingartenanlage wurde im Sommer 2024 eine Gartenbegehung durchgeführt. Dabei wurde fest-gestellt, dass in einigen Parzellen die Drittelregelung nach Punkt 3.2 der Kleingartenordnung nicht eingehalten wird. Dort wird gefordert, dass auf mindestens einem Drittel der Kleingartenfläche Obst und Gemüse für den Eigenbedarf angebaut werden muss.

Es ist außerordentlich wichtig, dass sämtliche Vorschriften der Kleingartenordnung von allen Pächtern eingehalten werden, denn davon ist die Höhe des Pachtzinses abhängig. Nur wenn die Parzellen kleingärtnerisch genutzt werden, wird der günstige Pachtzins von 0,13 € je Quadratmeter angesetzt. Andernfalls werden die Parzellen als Erholungsgärten eingestuft und mit einem Pachtzins von mindestens 1,40 €/m² bewertet.

Das sollte jeder Pächter wissen und beachten. Der günstige Pachtzins in unserer Kleingartenanlage ist daran gebunden, dass mindestens ein Drittel der Gartenfläche für die Anpflanzung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten genutzt wird und somit als Nutzfläche / Grabeland erkennbar ist.

Bei einer **Pachtgartengröße von 450 m² sind 150 m² Nutzfläche** anzulegen und bei **400 m² Pachtgartengröße sind entsprechend 130 m² Nutzfläche** einzurichten.

Damit wir den geringen Pachtzins von 13 Cent auch zukünftig behalten können, müssen wir auch weiter eine Nutzgartenanlage bleiben.

Beim Aufstellen von Hochbeeten ist zu beachten, dass die Nutzfläche nicht durch Umrandungen mit Bodenplatten oder Ähnlichem kleiner wird oder eine andere Fläche muss ersatzweise als Nutzfläche angelegt werden. Das Aufstellen von Hochbeeten ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Danke für Ihre Unterstützung, Ihr Vorstand